

# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 113 / Januar 2013

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,**

wie reagieren Sie als Erstes, wenn Sie die Aufzeichnungen von brutalen Handlungen gewalttätiger junger Menschen sehen, die inzwischen schon fast regelmäßig den Weg von einer der vielen Überwachungskameras an Bahnhöfen oder öffentlichen Plätzen in die Nachrichten finden? „Schnell verurteilen – am besten mit einer empfindlichen Strafe!“ schießt es so manchem sicher als Erstes durch den Kopf. Und mit dieser Reaktion stehen diejenigen beileibe nicht alleine da, sondern bestätigen durchaus einen gesellschaftlichen Trend. So nachvollziehbar Gefühle von Wut und Rache und der Wunsch nach schneller und harter Strafe angesichts der genannten Bilder sind: Dürfen sie handlungsleitend für das Jugendstrafverfahren sein?

Mit Prof. Dr. Andreas Mertens betrachtet ein Strafrechtler die Verfahrensbeschleunigung im Jugendstrafrecht im Sinne eines „Schnell verurteilen“ eher kritisch. Er fordert für die Betrachtung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Chance auf eine „Neuausrichtung des Lebens“ die notwendige Zeit ein; nicht zuletzt, um dem erzieherischen Grundanliegen des Jugendstrafrechts Rechnung zu tragen.

Warum es sinnvoll ist, einem Jugendstrafverfahren die nötige Zeit einzuräumen und was Tierversuche mit der Verfahrensbeschleunigung zu tun haben, lesen Sie in dieser Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell*.



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## **S**chnell oder gut? Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahren

*Prof. Dr. Andreas Mertens*

Immer wieder wird das Jugendstrafrecht zum Thema politischer und gesellschaftlicher Debatten. Zwar herrscht noch weitgehend Einigkeit darüber, dass mit jungen Menschen im Strafverfahren anders umgegangen werden soll als mit Erwachsenen. Was dies jedoch im Einzelnen bedeutet, darüber gehen die Meinungen weit auseinander.

Rational betrachtet sind die Zahlen straffällig gewordener Jugendlicher seit Jahren rückläufig, doch gerät dies schnell in Vergessenheit angesichts spektakulärer Medienberichterstattung über Einzelfälle schwerer Gewalttaten. Neuerdings kann man manche Tat, gefilmt etwa in U-Bahnhöfen, hautnah in der Tagesschau miterleben. Und so stehen die bekannten Forderungen trotz zahlreicher Einwände aus Wissenschaft und Justiz weiter im Raum: Längere Haftstrafen, Absenkung des Mindeststrafalters von derzeit 14 Jahren, Herausnahme der Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) aus dem Jugendstrafrecht. Anderes wie der Warnschussarrest wurde bereits umgesetzt.

Bleibt eine vermeintliche Binsenweisheit: die Strafe müsse der Tat auf dem Fuße folgen! So wird in der aktuellen Diskussion um die Reformierung des Jugendstrafrechts fast widerspruchlos argumentiert. In der Folge sind bundesweit etliche Projekte gestartet worden, die sich zumindest auch die Verfahrensbeschleunigung zum Ziel gemacht haben. Schon 1952 lautete die Annahme des Gesetzgebers: „Die Strafe hat nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat so bald wie möglich folgt.“ Und etwas detaillierter: „Hat der Jugendliche erst die innere Beziehung zu seiner Verfehlung verloren, so empfindet er die verspätete Vollziehung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nicht mehr als gute und einleuchtende Reak-



tion auf seine Tat, sondern als ein mehr oder weniger unverständliches Übel, dem er sich notgedrungen beugen muss. Dadurch würde der mit der Maßnahme angestrebte Erziehungserfolg stark beeinträchtigt, wenn nicht gar vereitelt.“ (BT-Drucksache I/ 3264, S. 46 und 4437, S. 9)

Zugegeben, das klingt logisch, doch stimmt diese These überhaupt? Ist es richtig, dass Jugendliche den Zusammenhang zwischen Tat und Bestrafung nach einem etwas längeren Zeitraum nicht mehr herstellen können? Kann tatsächlich nur eine der Tat auf dem Fuße folgende Sanktionierung die erforderlichen pädagogischen Wirkungen auf den Jugendlichen entfalten? Unser gesunder Menschenverstand will dies bejahen, doch manchmal trügt der Schein.

### **Auf der Suche nach einer empirischen Bestätigung**

Tatsächlich findet sich in der psychologischen und pädagogischen Forschung die These, dass eine negative Konsequenz umso mehr Wirkung entfaltet, je schneller sie dem unerwünschten Verhalten nachfolgt. Diese Annahme fußt jedoch ausschließlich auf Tierversuchen mit Sekunden- oder Minutenintervallen. Und sicherlich finden wir dies als Eltern von Kleinkindern oder als Hundebesitzer durch unsere eigenen Erfahrungen bestätigt. Doch sprechen wir hier über Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind. Wollen wir diese hinsichtlich ihrer Erziehbarkeit tatsächlich mit Tieren gleichstellen? Und können wir die Erkenntnis, dass eine Bestrafung besser wirkt, wenn sie 1 anstatt 10 Sekunden nach dem Fehlverhalten erfolgt, vergleichen mit der Frage, ob ein Jugendstrafverfahren 1 oder 10 Wochen dauern sollte? Dies erscheint mir doch – vorsichtig ausgedrückt – zweifelhaft. Zudem erinnern solche Gedankenmodelle eher an Dressur als an Erziehung. Und so bestätigen andere psychologische Forschungen, dass der Zeitraum zwischen dem Fehlverhalten und der Verhängung negativer Konsequenzen durchaus erzieherisch so ausgefüllt werden kann, dass der Jugendliche den Zusammenhang zwischen beidem erkennt (genauer und m.w.N. zu alledem Mertens, 2003).

Festzuhalten ist also, dass die selbstverständlich erscheinende Annahme, nur frühzeitige Sanktionierungen würden erzieherisch wirksam sein, durch die psychologische oder pädagogische Forschung keineswegs bestätigt wird. Wichtig ist vielmehr, dass die Straftat des Jugendlichen schnell entdeckt wird. Denn natürlich fühlt sich der Jugendliche in seinem Fehlverhalten bestätigt, wenn überhaupt keine Reaktion darauf erfolgt. Gerade die Tatentdeckung aber stellt für die meisten Jugendlichen

die eindrücklichste und damit auch erzieherisch wirksamste Erfahrung im ganzen Strafverfahren dar (Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 107). Der erste Kontakt mit der Polizei, das Bloßgestelltwerden vor den Eltern – oftmals genügt allein dies, um immun gegen weitere Verlockungen zu werden. Im Idealfall stellt sich anschließend gar nicht mehr die Frage, wann, sondern ob überhaupt noch eine Sanktionierung erfolgen muss. Vor dem Hintergrund der gesicherten kriminologischen Erkenntnis, dass bei den weitaus meisten jugendlichen Tätern Kriminalität ein kurzes und episodenhaftes Phänomen in ihrem Leben darstellt, hat der Gesetzgeber bewusst Möglichkeiten geschaffen, auf Sanktionierungen gänzlich zu verzichten (siehe z.B. Bock, 2007, Rn. 865).

### **Aktuelle Untersuchungen**

Wenn schon die psychologische und pädagogische Forschung nicht weiterhilft, lässt sich die Forderung zur Beschleunigung von Strafverfahren dann wenigstens durch die Praxis begründen? Leider existieren nur sehr wenige Praxisstudien, die sich mit dem Zusammenhang zwischen Bestrafungsgeschwindigkeit und Rückfallgefahr befassen. Aktuell haben Bliesener und Thomas die Legalbewährung von 400 jungen Mehrfach auffälligen im Hinblick auf unterschiedlich lange Verfahrensdauern untersucht. Einen spezialpräventiven Effekt zügiger Verfahren und schneller Sanktionen konnten sie dabei aber nicht nachweisen (Bliesener/Thomas, ZJJ 4/2012, S. 382 ff.). Verrel hat einige nordrhein-westfälische Modellprojekte mit dem Namen „Staatsanwalt vor Ort bzw. für den Ort“ näher untersucht, die durch Vernetzung und Kooperation der einzelnen Verfahrensbeteiligten eine Verfahrensbeschleunigung nicht nur erreichen wollten, sondern auch tatsächlich in teilweise erheblichem Maße erreichten. Auch hier haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die kürzeren Erledigungszeiten auch spezialpräventive Effekte hatten (Verrel, 2012, S. 521 ff.).

Diese Erkenntnisse sollen natürlich nicht grundsätzlich gegen Kooperation sprechen und schon gar nicht zu einem „pädagogisch legitimierten Trödeln“ führen. Ebenso bleibt der Staat aufgefordert, durch eine angemessene Ausstattung der Justiz sinnlose Verzögerungen zu vermeiden. Die Annahme von Verfahrensbeschleunigung als Allheilmittel im Kampf gegen Jugendkriminalität verbietet sich jedoch. Vielmehr handelt es sich beim Zeitfaktor um einen Umstand unter vielen, die zu beachten sind. Und seine absolute Grenze findet die Verfahrensbeschleunigung ohnehin dort, wo die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien und die Wahrheitserforschung Zeit beanspruchen.

## **Persönlichkeitserforschung**

Das Jugendstrafrecht ist ein erzieherisch angelegtes Täterstrafrecht und enthält als solches Merkmale, die dem Erwachsenenstrafrecht fremd sind. Dazu zählen etwa die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren, die breite Sanktionspalette von unterschiedlichen Erziehungsmaßnahmen bis hin zur Jugendstrafe oder auch die Bemessung der Jugendstrafe an der Erforderlichkeit einer erzieherischen Einwirkung. Die erzieherischen Vorteile dieser Besonderheiten können jedoch nur dann wirksam genutzt werden, wenn der jugendliche Täter dadurch ernst genommen wird, dass zunächst eine ausreichende Erforschung seiner Persönlichkeit stattfindet. Das Jugendgerichtsgesetz beschreibt dies in § 43 Abs. 1 so: „Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.“ Zu diesem Zweck wird dem Jugendgericht mit der Jugendgerichtshilfe eine eigene Institution an die Seite gestellt.

Dass diese Persönlichkeitserforschung so bald wie möglich einsetzen soll, wie es das Gesetz fordert, ist nicht zu kritisieren. Die Frage ist aber, ob die Persönlichkeitserforschung so schnell abgeschlossen sein kann, wie es im Rahmen eines besonders kurzen Jugendstrafverfahrens von Nöten wäre. Immerhin reden wir zum Teil von mehrfach auffälligen Jugendlichen, bei denen sich die Kriminalität bereits so stark verfestigt hat, dass die Durchführung eines Diversionsverfahrens (also die Vermeidung einer formellen Sanktion) den Beteiligten nicht mehr angezeigt erscheint. Hier ist es aber unabdingbar herauszufinden, wie es dazu kommen konnte. Nur wenn die Gründe für ein solches (ggf. weiteres) Abgleiten bekannt sind, kann eine erzieherisch geeignete Sanktion eingesetzt werden. Nur wenn der Richter auf der Basis dessen, was die Jugendgerichtshilfe erforscht hat, verstanden hat, warum ein Jugendlicher immer wieder zur Gewalt neigt, kann er sich ernsthaft Gedanken darüber machen, mit welchen Erziehungsmaßnahmen der Jugendliche erreicht werden könnte, bzw. ob im Einzelfall tatsächlich eine längere Freiheitsentziehende Sanktion erforderlich ist. Nur dann kann er vielleicht darüber hinaus sogar dem Jugendlichen ein individuell geeignetes Alternativverhalten aufzeigen, was neben der negativ empfundenen Strafe für die Zukunft wichtig ist. Und so hat die pädagogisch ausgebildete Jugendgerichtshilfe nicht nur die Aufgabe der Persönlichkeitserforschung, sondern sie

soll dem Richter auch fundierte Vorschläge für erzieherisch geeignete Maßnahmen machen.

Eine solche ernst gemeinte und nicht nur zum guten Schein vorgeschobene Arbeit benötigt jedoch Zeit. Zeit, um den Jugendlichen kennenzulernen, Zeit, um Vertrauen zu gewinnen, Zeit, um – soweit erforderlich – auch sein Umfeld mit einzubeziehen. Dieser Zeitaufwand mag durch einen entsprechenden Personaleinsatz reduziert werden können. Eine Art Schnellverfahren, das einen so genannten U-Bahn-Schläger innerhalb weniger Tage seiner Verurteilung zuführen soll, wie es bisweilen öffentlichkeitswirksam gefordert wird, bietet diese Zeit aber keinesfalls. Ohnehin tut das Gericht gut daran, nicht aus der aufgeputschten Erregung des Augenblicks heraus zu bestrafen, damit schnell der Bestrafungswunsch von Öffentlichkeit und Presse bedient wird, sondern nach einer umfassenden Abwägung aller Umstände. Im Bereich der Persönlichkeitserforschung sehe ich durchaus ein gewisses Beschleunigungspotential. Wer aber die Beschleunigung von Jugendstrafverfahren fordert, der muss die Jugendgerichtshilfe personell in die Lage versetzen, ihre Aufgaben frühzeitig und effektiv durchzuführen.

## **Nutzen der Zeit**

Schließlich kann der Zeitraum zwischen Tatentdeckung und Verurteilung aber auch durch den Jugendliche selbst sinnvoll genutzt werden. Ich denke nur beispielhaft an die Möglichkeiten, sich in geeigneten Fällen mit der Familie zu versöhnen und unter das elterliche Dach zurückzukehren, oder die Schule wiederaufzunehmen bzw. sich eine Lehrstelle zu suchen, den Kontakt zu bestimmten Personen oder Orten abbrechen, oder eine Suchttherapie zu beginnen, oder sich mit dem Opfer auszusprechen und eine Wiedergutmachung anzugehen. All diese Schritte können dem Jugendlichen helfen, sein Leben neu auszurichten. Ich will nicht verschweigen, dass dies zu Anfang häufig weniger ideell als vielmehr strategisch angelegt sein mag. Natürlich weiß der Jugendliche, dass sich sein Verhalten auf den weiteren Verfahrensgang und vor allem auf die Art seiner Sanktionierung auswirken wird. Jedoch kann aus einem solchen taktischen Schritt durchaus mehr werden. Warum soll der Jugendliche, der aus bloßer Taktik eine Ausbildung beginnt, nicht tatsächlich Gefallen daran finden? Warum soll der Jugendliche, der sich zunächst aus verfahrenstaktischen Gründen dazu gezwungen sieht, in sein Elternhaus zurückzukehren, nicht nach einer Aussprache wieder bewusst in die erzieherische Obhut der Familie eintauchen? Warum sollte eine zunächst erzwungene Aussprache mit dem Opfer nicht

manchmal echte Emotionen beim Täter wecken? Warum soll nicht eine zunächst widerwillig begonnene Therapie den Betroffenen doch erreichen können? Wenn aber dies der Beginn einer nachhaltigen Persönlichkeitsentwicklung sein soll, dann muss dem Jugendlichen genug Zeit gegeben werden, sich mit der Unterstützung geeigneter Fachkräfte auf die Veränderungen einzulassen.

Das Damoklesschwert des laufenden Verfahrens, die Angst vor der Bestrafung können bei dem Jugendlichen also etwas in Gang setzen, was im Rahmen eines auf wenige Tage verkürzten Verfahrens nicht möglich ist, können einen Verhaltensumschwung bewirken oder wenigstens einen Ansatz dazu geben, können vielleicht verhindern, dass bereits nach kürzester Zeit die negativen Konsequenzen des Fehlverhaltens wieder verdrängt sind (Mertens/Murges-Kemper, ZJJ 4/2008, S. 356 ff.). Helfen können auf diesem Weg die Familie, die Jugendgerichtshilfe, ggf. auch der Strafverteidiger. Auch das Gericht muss in dieser Zeit nicht untätig bleiben. Genauso wie ungewünschte Verhaltensweisen während des laufenden Verfahrens eine Reaktion erfahren, beispielsweise die Inhaftierung nach massiver Zeugenbeeinflussung, können auch die dokumentierten positiven Verhaltensänderungen belohnt werden, um die Motivation des Jugendlichen aufrechtzuerhalten. Am Ende steht aber vor allem eine Sanktion, die vom Jugendlichen als Belohnung für sein Verhalten empfunden wird, und die so hoffentlich eine längerfristige Wirkung entfalten wird als zwar schnell erfolgende, aber auch schnell wieder verpuffende Sanktionen.

## Fazit

Es ist also festzustellen, dass eine positive erzieherische Wirkung durch Verfahrensbeschleunigung nicht empirisch belegt ist und die Beschleunigung daher nicht isoliert als wesentlicher Selbstzweck des Jugendstrafverfahrens gesehen werden darf. Vielmehr handelt es sich nur um einen Faktor unter vielen, der gegen andere sorgsam abgewogen werden muss. Das Beschleunigungsgebot hat sich gegebenenfalls anderen wichtigen Zwecken, wie einer ausreichenden Persönlichkeitserforschung und der Gewährung von Zeit zur Neuausrichtung des Lebens des Jugendlichen, unterzuordnen und findet seine selbstverständliche Grenze in den Prinzipien des Rechtsstaates. Keinesfalls aber stellt es ein Patentrezept gegen Jugendkriminalität dar. Entscheidend ist also nicht, schnell zu sanktionieren, sondern zum richtigen Zeitpunkt die richtige Sanktion zu finden (Gabriel, 2001, S.

18). Oder etwas plastischer ausgedrückt: nicht Schnellschüsse, sondern gezielte Schüsse sind gefragt im Bemühen um eine nachhaltige positive Entwicklung des gefährdeten Jugendlichen (Verrel, 2012, S. 529). Übrigens schon vor 180 Jahren erkannte der berühmte Strafrechtsgelehrte Anselm von Feuerbach: „Nicht zögern ist Richterpflicht; aber ebenso gewiss: nicht eilen; denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Rechtspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht.“

*Dr. Andreas Mertens ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und polizeiliches Eingriffsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abteilung Duisburg.*

## Literatur

*Bliesener, Thomas/Thomas, Jana (2012): Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 4/2012, S. 382 ff.*

*Bock, Michael (2007): Kriminologie (3. Aufl.). München: Franz Vahlen*

*Böhm, Alexander/Feuerhelm, Wolfgang (2004): Einführung in das Jugendstrafrecht (4. Aufl.). München: Beck*

*Feuerbach, Anselm von (1833): Kleine Schriften vermischten Inhalts*

*Gabriel, Gabriele (2001): Schnelle Reaktion und Jugendhilfe – eine Einführung, in: Deutsches Jugendinstitut. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention (Hrsg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München: DJJ, S. 13 ff.*

*Mertens, Andreas (2003): Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main: Peter-Lang-Verlag*

*Mertens, Andreas/Murges-Kemper, Kerstin (2008): Muss schnell auch immer gut sein? Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht, in: ZJJ 4/2008, S. 356 ff.*

*Verrel, Torsten (2012): Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden: Nomos, S. 521 ff.*

---

## IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Ebertplatz 1  
50668 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln